

# Gemeinde Nordkirchen

## Flächennutzungsplan 27. Änderung in Capelle

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

### Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB vom 06.05.2021 bis zum 11.06.2021 (einschließlich) abwägungsrelevante Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange

Lfd. Nr.	Behörden / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
1.	<b>Kreis Coesfeld</b> (Schreiben vom 08.06.2021)	<p>Zu den beiden o.g. Verfahren nimmt der Kreis Coesfeld wie folgt Stellung:</p> <p>Aus den Belangen des Immissionsschutzes werden keine weiteren Anregungen vorgetragen.</p> <p>Aus Sicht des Fachdienstes Kommunale Niederschlagswasserbeseitigung bestehen ebenfalls keine grundsätzlichen Bedenken. Auf die erforderlichen wasserrechtlichen Verfahren gem. §§ 8,9, 10 WHG und § 57 Abs. 1 und ggf. § 57 Abs. 2 LWG wird hingewiesen.</p> <p>Die Untere Naturschutzbehörde erklärt, dass gemäß den vorliegenden Unterlagen mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Südlich Bahnhofstraße“ ein Biotopwertdefizit von 4.587 Biotopwertpunkten nach dem Biotopwertverfahren des Kreises Coesfeld (2006) verbunden ist. Der Zuordnung der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen auf dem Flurgrundstück 8, Flur 13, Gemarkung Südkirchen (Ökokonto 70.2.12.2-Capeller Straße) wird zugestimmt.</p> <p>Aus brandschutztechnischer Sicht kann für Wohngebäude mit Gewerbe im Erdgeschoss der Gebäudeklasse 3 in Massivbauweise bzw. Verkaufsstätten bis 400 qm eine Löschwassermenge von 800 l/min über 2 Stunden im Sinne des § 14 BauO NRW als ausrei-</p>	<p>Auf FNP-Ebene nicht relevant.</p> <p>Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.</p>

		<p>chend angesehen werden. Für die übrigen Wohngebäude der Gebäudeklasse 4 und 5 und für Verkaufsstätten bis zu 2000 qm Grundfläche ist eine Löschwassermenge von 69 m³/h über 2 Stunden sicherzustellen, um den Anforderungen des § 14 BauO NRW zu genügen (siehe dazu auch meine Stellungnahme von 2.2.2021).</p> <p>Gemäß punkt 4.1 der Begründung zum Bebauungsplan (Stand 4.5.2021) kann der örtliche Versorgungsträger für den Planbereich eine Löschwassermenge bis zu 60 m³/h für eine Dauer von mind. 2 Stunden bereitstellen. Die erforderlichen Anlagen zur Versorgung mit Löschwasser (hier: Löschwassergesamtbedarf 96 m³/h über 2 Stunden) vorhanden und benutzbar sind (Rechtsgrundlage: § 4 Abs. 1 BauO NRW).</p> <p>Aus Sicht der Bauaufsicht besteht keine bauordnungsrechtlichen Bedenken. Die Anregungen der Stellungnahme vom 22.02.2021 wurden aufgenommen.</p> <p>Seitens des Gesundheitsamtes bestehen ebenfalls keine Bedenken.</p>	<p>Die noch ausstehende Löschwasserversorgung von 36m³/h wird im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens von den Antragstellern sicherzustellen sein.</p>
2.	<p><b>Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen</b>                  (Schreiben vom 10.06.2021)</p>	<p>Durch die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes „Südlich Bahnhofsstraße“ soll die planungsrechtliche Voraussetzung zur Ausweisung einer Fläche für Einzelhandel, Dienstleistung und Wohnen im Ortsteil Capelle geschaffen werden.</p> <p>Das von Ihnen ausgewiesene ca. 1,10 ha große Bebauungsgebiet liegt außerhalb der Ortsdurchfahrt von Capelle und verläuft südlich der Landesstraße 671, Streckenabschnitt 02, von ca. Station 0,385 bis ca.</p>	

		<p>Station 0,505. Die Landesstraße weist in diesem Bereich eine Verkehrsbelastung von DTV = 3.301 Kfz/h auf.</p> <p>Die verkehrliche Erschließung der Bebauungsplanfläche soll über eine neue Anbindung an die „Bahnhofstraße“ (L 671) erfolgen. Hierfür soll im Zuge der Landesstraße eine Linksabbiegerspur und zusätzlich eine Überquerungshilfe für den Fuß- und Radverkehr angeordnet werden. Im Bebauungsplan ist parallel zur Landesstraße auf gesamter Länge, mit Ausnahme der südlich geplanten Anbindung, ein Zu- und Abfahrtsverbot festgesetzt. Hinsichtlich der Sichtfelder, Einfriedungen und Außenwerbungen entlang der Landesstraße 671 sind entsprechende Hinweise im Bebauungsplan festgesetzt.</p> <p>Im Westen grenzt das Bebauungsplangebiet unmittelbar an den derzeit ebenfalls aufgestellten Bebauungsplan „Wohr“ an, der laut Planung über eine Anbindung im Norden an die Landesstraße anschließt.</p> <p>Die verkehrlichen Erschließungen der beiden bebauungsplangebiete wurden im Vorfeld zwischen der Gemeinde Nordkirchen und Straßen.NRW erörtert. Zwischenzeitlich wurde die Verkehrsplanung von Straßen.NRW in einem Sicherheitsaudit überprüft. Aus dem Sicherheitsaudit geht hervor, dass die Verkehrsplanung in einigen Punkten Optimierungsbedarf aufweist. Die abschließende Abwägung der Punkte aus dem Sicherheitsaudit steht noch aus. Insoweit liegt noch kein abschließend mit Straßen.NRW abgestimmter Ausbautentwurf vor.</p> <p>Vor diesem Hintergrund bestehen aus Sicht der Regi-</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auf FNP-Ebene nicht relevant!</p>
--	--	--	--

		<p>onalniederlassung Münsterland nur dann keine grundsätzlichen Bedenken gegen den vorgelegten Bebauungsplan, wenn die nachfolgenden Punkte im weiteren Bauleitverfahren berücksichtigt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Die Erkenntnisse aus dem Sicherheitsaudit sind bei der Fortschreibung der Ausführungsplanung zu beachten und mit Straßen.NRW einvernehmlich abzustimmen.</li><li>2. Inwieweit die im Bebauungsplan dargestellten Verkehrsflächen die oben aufgeführten verkehrlichen Aspekte hinreichend abdecken, bleibt der abschließenden Verkehrsplanung vorbehalten. Die für die Straßenbaumaßnahme notwendige Verkehrsfläche ist im Rahmen der weiteren Bauleitplanung seitens der Gemeinde Nordkirchen sicherzustellen.</li><li>3. Wenngleich laut der schalltechnischen Immissionsprognose (Richter &amp; Hüls) die Orientierungswerte im Bebauungsplangebiet unterschritten werden, wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass eventuelle Ansprüche auf aktiven oder passiven Lärmschutz gegenüber dem Straßenbaulastträger der Landesstraße nicht geltend gemacht werden können, da die Aufstellung des Bebauungsplanes in Kenntnis der Landesstraße durchgeführt wird.</li><li>4. Bei der Baumaßnahme handelt es sich um eine einseitige Veranlassung aufgrund des Änderungsverlangens der Gemeinde Nordkirchen zur ordnungsgemäßen Erschließung der neu geplanten Bebauungsplanfläche. Die Gesamt-</li></ol>	
--	--	--	--

		<p>kosten der Baumaßnahme sind nach dem Veranlasserprinzip gemäß dem § 34 Straßen und Wegegesetz NRW von der Gemeinde Nordkirchen zu tragen.</p> <p>5. Über die Baudurchführung und die Kostentragung ist rechtzeitig vor Abschluss der Bauleitplanung auf der Grundlage einer abgestimmten Ausführungsplanung eine Vereinbarung zwischen der Gemeinde Nordkirchen und dem Landesbetrieb Straßenbau NRW abzuschließen.</p> <p>Weitere Anregungen werden im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (2) BauGB vom Landesbetrieb Straßen NRW – Regionalniederlassung Münsterland – zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vorgetragen.</p>	<p>Die hier vorgebrachten Anregungen und Hinweise werden im weiter auszuarbeitenden Straßenausbauplan Berücksichtigung finden. In der hier vorliegenden vorbereitenden Bauleitplanung werden diese Hinweise zur Kenntnis genommen.</p>
3.	<p><b>Telekom Deutschland GmbH</b>          (Schreiben vom 11.06.2021)</p>	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.          Zur o. a. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom.</p> <p>Die Telekom orientiert sich beim Ausbau ihrer Festnetzinfrastruktur unter anderem an den technischen Entwicklungen und Erfordernissen. Insgesamt werden</p>	

		<p>Investitionen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten geplant. Der Ausbau der Deutschen Telekom erfolgt nur dann, wenn dies aus wirtschaftlicher Sicht sinnvoll erscheint. Dies bedeutet aber auch, dass die Deutsche Telekom da, wo bereits eine Infrastruktur eines alternativen Anbieters besteht oder geplant ist, nicht automatisch eine zusätzliche, eigene Infrastruktur errichtet.</p> <p>Für eine gegebenenfalls zukünftige Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind in allen Verkehrswegen geeignet und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Tk-Linien der Telekom vorgesehen.</p> <p>Für den Rechtzeitigen Ausbau der Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf von Maßnahmen im Plangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der Absender-Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p> <p>Bitte teilen Sie uns zum Zweck der Koordinierung mit, welche eigenen oder Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im Bereich des Plangebietes stattfinden werden.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
--	--	--	---

**Von folgenden Trägern öffentlicher Belange wurden in ihren Schreiben keine Anregungen und Bedenken vorgebracht:**

- Gelsenwasser Energienetze GmbH (Schreiben vom 20.05.2021)
- Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen, (Schreiben vom 31.05.2021)
- Vodafone NRW GmbH (Schreiben vom 10.06.2021 mit Verweis auf Schreiben vom 23.02.2021)
- Wintershall Holding GmbH (Schreiben vom 04.06.2021)
- Telekom Deutschland GmbH (Schreiben vom 11.06.2021)

Aus der Öffentlichkeit sind während der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB im gleichen Zeitraum (vom 06.05. bis einschließlich 11.06.2021) keine Stellungnahmen eingegangen.